Satzung der Stadt Rahden über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Bremer Straße" vom 18. MAI 1987

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitonsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Rahden in der Sitzung am 30. APR. 1986 für das Gebiet "Bremer Straße" in der Ortschaft Kleinendorf die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen:

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil "Bremer Straße" umfaßt die Grundstücke Gemarkung Kleinendorf Flur 7 Flurstück 11 und Gemarkung Kleinendorf Flur 8 Flurstücke 13 (tw), 16 (tw), 18 (tw), 19 (tw), 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 39, 41 (tw), 138, 140 (verrohrter Graben), 142, 143, 144 (tw), 198, 199, 202 (tw), 220 (tw), 221, 248, 250 (tw), 254, 255, 256, 257, 259, 279, 280, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303 (tw), 305, 306, 307, 308, 309, 312 (tw), 313, 314, 322, 324, 325, 326, 327.

§ 2

Der Satzungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde vom Regierungspräsidenten Detmold am 10.02.1987 - 35.22.40 - 610/K 8 - gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes genehmigt.

Die Satzung und die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Lageplan über die Darstellung der festgelegten Grenzen liegt vom Tage der Bekanntmachung an in Zimmer 25 des Rathauses der Stadt Rahden, Lange Str. 9, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Hinweise

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rahden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

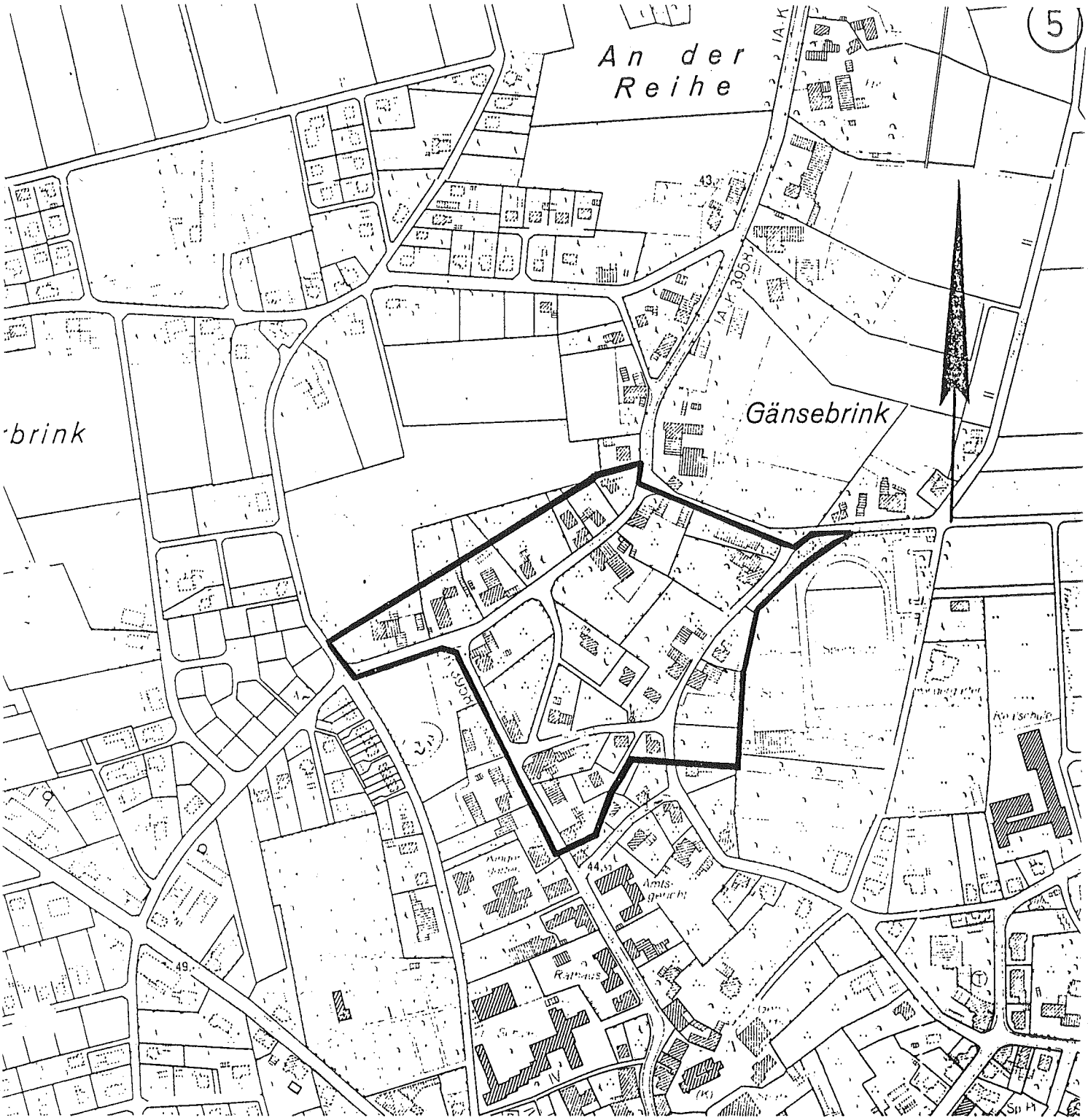
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4993 Rahden, den 18. MAI 1987

(Bürgermeister)



5

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

STADT RAHDEN

Innenbereichssatzung

Ortschaft Kleinendorf

„Bremer Straße"

Gemarkung Kleinendorf
Flur 7 + 8

M 1 : 5000